

Textliche Festsetzungen:

In den Wohnbaugebieten ist - soweit durch Zeichnung nichts Gegenteiliges festgesetzt ist - die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern sowie von Hausgruppen mit einer max. Frontlänge von 45 m zulässig.

In den WA-Gebieten an der Überrastraße - Grundstück Haus Nr. 335 sowie Flurstücke 557, 377 und 378, Flur 4, Gemarkung Holthausen - ist jeweils, außer den in § 4 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung genannten baulichen Anlagen, gemäß § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung auch eine Tankstelle zulässig.

Für die übrigen WA-Gebiete sind die gemäß § 4 Abs. 3 Ziffer 5 Baunutzungsverordnung zulässigen Ausnahmen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 4 BauNVO).

Auf dem Baugrundstück für den Gemeinbedarf (Schule) ist eine Trafostation unterzubringen.